

Wunsch nach Altersvorsorge verträgt kein Risiko

OLG Oldenburg verurteilt Anlageberater zu Schadensersatz
von Rechtsanwältin Angelika Römhild, Bonn

Wenn ein Anlageberater einem Anleger, der Kapital für seine Altersvorsorge anlegen will, eine Kapitalanlage mit Totalverlustrisiko empfiehlt, haftet dieser für den Schaden. Zu diesem Ergebnis kam jedenfalls das OLG Oldenburg (Urteil vom 22. 8. 2013, 8 U 66/13). Das Urteil gibt Anlass, auf die besonderen Pflichten im Zusammenhang mit Finanzanlagenvermittlung und -beratung hinzuweisen.

Im vorliegenden Fall beteiligte sich der Kläger im Jahr 1995 nach Beratung durch den beklagten Anlageberater als atypischer stiller Gesellschafter an einer Vermögensanlagen GmbH und verlor durch die Insolvenz der zur „Göttinger Gruppe“ gehörenden Gesellschaft sein eingezahltes Kapital.

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, das OLG Oldenburg hat den Anlageberater zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von mehr als 13.000 Euro verurteilt, denn nach Auffassung des Gerichts lag eine Haftung des Anlageberaters für den Ersatz der eingezahlten Beträge vor.

Typische stille Gesellschafter werden häufig allein am Gewinn beteiligt und können, soweit sie auch für Verluste haften, diese steuerlich nicht als Werbungskosten geltend machen. Bei der Beteiligung als atypischer stiller Gesellschafter sind Anleger hingegen regelmäßig auch am Verlust der Gesellschaft beteiligt und könnten diesen steuerlich berücksichtigen lassen. In der Folge könne die Beteiligung zu einem Totalverlust führen.

Das Gericht hob hervor, dass Anlageberater verpflichtet sind, ihre Kunden anleger- und objektgerecht zu beraten. Dazu gehören die Feststellung des Wissensstandes und der Anlagewünsche des Kunden, der Abgleich mit Anlageprodukten und der Prüfung und Bewer-

tung, die Empfehlung eines Anlageprodukts entsprechend den festgestellten Anlagezielen und die Erläuterung der Eigenschaften und Risiken der empfohlenen Anlage. Die Beratung muss vollständig, richtig und verständlich sein. Die Beratung in diesem Fall habe den Anforderungen nicht genügt. Dem Kläger sei keine Kapitalanlage empfohlen worden, die seinem Anlageziel diene.

Für das OLG stand der Sachverhalt fest, dass der Kläger das Kapital für seine Altersvorsorge anlegen und deshalb das Risiko eines Totalverlustes nicht in Kauf nehmen wollte. Anlegern mit dem Anlageziel Altersvorsorge dürfen keine mit einem derartigen Risiko behafteten Kapitalanlagen empfohlen werden, so das Gericht.

Wegen der fehlerhaften Beratung hat der Anlageberater dem Kläger die eingezahlten Beträge von insgesamt mehr als 13.000 Euro zurückzuzahlen. Einen weitergehenden Schadensersatzanspruch auf Zahlung eines entgangenen Gewinns hatte der Kläger aus Sicht des OLG nicht ausreichend dargelegt.

Auch für Versicherungsvermittler, die gemäß § 34f GewO ebenfalls Finanzanlagen vermitteln, sind die wesentlichen Aspekte dieser Entscheidung interessant und bemerkenswert.

Im Zusammenhang mit der Finanzanlagenvermittlung gemäß § 34f GewO sind auch die Anforderungen der Fi-

nanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV) zu beachten.

Hierbei sind insbesondere die §§ 13 und 16 der FinVermV zu berücksichtigen (siehe Kasten). Danach hat der Anlagenvermittler/-berater dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftigem Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann.

Darüber hinaus sind vor einer Anlagevermittlung vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können.

Bereits diese Regelungen der FinVermV machen die weitgehenden Verhaltenspflichten, welche in dieser Verordnung festgehalten sind, deutlich.

Da die Berufsgruppe der Vermittler ihre tägliche Arbeitspraxis wieder einmal an neue gesetzliche Gegebenheiten anpassen muss, ist zu empfehlen, besonders aufmerksam im Hinblick auf die Anforderungen und die aktuelle Rechtsprechung zu sein.

Denn das Ziel ist die Vermeidung von Haftungsfällen, und dies ist sowohl im Sinne der Kunden als auch im Sinne der Vermittler.

§ 13 Informationen des Anlegers über Risiken, Kosten, Nebenkosten und Interessenkonflikte

- (1) Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, dem Anleger rechtzeitig vor Abschluss eines Geschäfts Informationen über die Risiken der angebotenen oder vom Anleger nachgefragten Finanzanlage zur Verfügung zu stellen. Diese Informationen müssen so gefasst sein, dass der Anleger nach vernünftiger Ermessen die Art und die Risiken der Finanzanlagen verstehen und auf dieser Grundlage seine Anlageentscheidung treffen kann. Die Informationen können auch in standardisierter Form zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzanlage enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss, soweit nach Art der Finanzanlage und nach den Kenntnissen des Anlegers relevant, folgende Angaben enthalten:
 1. die mit Finanzanlagen der betreffenden Art einhergehenden Risiken, einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte sowie des Risikos des Verlustes der gesamten Kapitalanlage,
 2. das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzanlagen und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzanlagen verfügbaren Marktes,
 3. den Umstand, dass jeder Anleger aufgrund von Geschäften mit den betreffenden Finanzanlagen möglicherweise finanzielle und sonstige Verpflichtungen einschließlich Eventualver-

- bindlichkeiten übernehmen muss, die zu den Kosten für den Erwerb der Finanzanlagen hinzukommen, sowie
4. Einschusspflichten oder ähnliche Verpflichtungen.
- (3) Hinsichtlich der Kosten und Nebenkosten müssen die Informationen Folgendes enthalten:
 1. Angaben zu dem Gesamtpreis, den der Anleger im Zusammenhang mit der Finanzanlage und den Dienstleistungen des Gewerbetreibenden zu zahlen hat, einschließlich aller damit verbundenen Gebühren, Provisionen, Entgelte und Auslagen, oder, wenn die genaue Preisangabe nicht möglich ist, die Grundlage für die Berechnung des Gesamtpreises, damit der Anleger diesen überprüfen kann; die vom Gewerbetreibenden in Rechnung gestellten Provisionen sind separat aufzuführen; falls ein Teil des Gesamtpreises in einer Fremdwährung zu zahlen oder in einer anderen Währung als in Euro dargestellt ist, müssen die betreffende Währung und der anzuwendende Wechselkurs sowie die damit verbundenen Kosten oder, wenn die genaue Angabe des Wechselkurses nicht möglich ist, die Grundlage für seine Berechnung angegeben werden,
 2. einen Hinweis auf die Möglichkeit, dass dem Anleger aus Geschäften im Zusammenhang mit der Finanzanlage weitere Kosten und Steuern entstehen können, sowie
 3. Bestimmungen über die Zahlung oder sonstige Gegenleistungen.

...

§ 16 Einholung von Informationen über den Anleger; Pflicht zur Empfehlung geeigneter Finanzanlagen

- (1) Der Gewerbetreibende hat im Rahmen der Anlageberatung alle Informationen über Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers in Bezug auf Finanzanlagen, die Anlageziele des Anlegers und seine finanziellen Verhältnisse einzuholen, die erforderlich sind, um dem Anleger eine für ihn geeignete Finanzanlage empfehlen zu können. Die Geeignetheit beurteilt sich danach, ob
 1. die empfohlene Finanzanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht,
 2. die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger entsprechend seinen Anlagezielen finanziell tragbar sind und
 3. er die Anlagerisiken mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen verstehen kann.Der Gewerbetreibende darf dem Anleger nur solche Finanzanlagen empfehlen, die nach den nach Satz 1 eingeholten Informationen für ihn geeignet sind. Sofern der Gewerbetreibende die erforderlichen Informationen nicht erlangt, darf er dem Anleger im Rahmen der Anlageberatung keine Finanzanlage empfehlen.
- (2) Vor einer Anlagevermittlung hat der Gewerbetreibende vom Anleger Informationen über seine Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzanlagen einzuholen, soweit diese Informationen erforderlich sind, um die Angemessenheit der Finanzanlage für den Anleger beurteilen zu können. Die Angemessenheit beurteilt sich danach, ob der Anleger über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, um die Risiken im Zusammenhang mit der Art der Finanzanlage angemessen beurteilen zu können. Gelangt der Gewerbetreibende aufgrund der nach Satz 1 erhaltenen Information zu der Auffassung, dass die vom Anleger gewünschte

Finanzanlage für den Anleger nicht angemessen ist, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darauf hinzuweisen. Erlangt der Gewerbetreibende nicht die erforderlichen Informationen, hat er den Anleger vor einer Anlagevermittlung darüber zu informieren, dass eine Beurteilung der Angemessenheit im Sinne des Satzes 1 nicht möglich ist. Der Hinweis nach Satz 3 und die Informationen nach Satz 4 können in standardisierter Form erfolgen.

- (3) Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich
 1. der finanziellen Verhältnisse des Anlegers Angaben über
 - a) Grundlage und Höhe regelmäßiger Einkommen und regelmäßiger finanzieller Verpflichtungen sowie
 - b) vorhandene Vermögenswerte, insbesondere Barvermögen, Kapitalanlagen und Immobilienvermögen, und
 2. der mit den Geschäften verfolgten Ziele Angaben über die Anlagedauer, die Risikobereitschaft des Anlegers und den Zweck der Anlage.Zu den einzuholenden Informationen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gehören, soweit erforderlich, hinsichtlich der Kenntnisse und Erfahrungen des Anlegers Angaben über
 1. die Arten von Finanzanlagen, mit denen der Anleger vertraut ist,
 2. Art, Umfang, Häufigkeit und Zeitraum zurückliegender Geschäfte des Anlegers mit Finanzanlagen,
 3. Ausbildung sowie gegenwärtige und relevante frühere berufliche Tätigkeiten des Anlegers.

...